
Elektronische oder handschriftliche Signatur: wie Ihre Urheberverträge mit einer Produktionsfirma unterzeichnen?

Informationsnotiz

Die traditionell handschriftliche Unterschrift auf Papier birgt einen wesentlichen Vorteil gegenüber der Bequemlichkeit der elektronischen Unterschrift¹; hierzu ein paar Erklärungen:

1. Neue Unterschriftenformen

Entmaterialisierung und Digitalisierung von Dokumenten sind mit der Pandemie und dem Homeoffice gängig geworden. Die SSA machte da keine Ausnahme und unterzeichnete zahlreiche Urheberverträge ihrer Mitglieder mittels Programmen wie *DocuSign* oder indem sie gescannte Unterschriften unter die definitive digitale Vertragsversion setzte. Dieses Vorgehen erlaubte es, die Projekte voranzubringen, hat aber einen bedeutenden Nachteil für die Urheberin oder den Urheber: ein Vertrag mit einer solchen Unterschrift erfüllt die Formerfordernisse einer Schuldanererkennung nicht.

2. Formerfordernisse einer Schuldanererkennung

Ein Vertrag kann als Schuldschein betrachtet werden, auf den sich die Urheberin/der Urheber berufen kann, um im summarischen Betreibungsverfahren leicht die Aufhebung des Rechtsvorschlags zu erreichen. Dadurch kann sie/er schneller die Zahlung aller fälligen Beträge erzwingen, wenn ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. die Zahlung eines Auftragshonorars durch die Produktionsfirma). Damit ein Gericht den Vertrag aber als gültigen Schuldanererkennungstitel betrachten kann, muss die Unterschrift auf dem Vertrag bislang

- eine handschriftliche Unterschrift, d.h. von Hand auf das Papier des Vertrags geschrieben sein;
- oder
- eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat basiert, das von einem anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten ausgestellt und mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel versehen wurde. Bisher sind in der Schweiz nur vier Stellen befugt, ein entsprechendes Zertifikat auszustellen: **Swisscom**, **Quovadis Trustlink**, **SwissSign** sowie das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation². Die Identität der Person, die ein solches Zertifikat beantragen möchte, muss entweder durch persönliches Erscheinen bei einer Registrierungsstelle oder aus der Ferne durch audiovisuelle Kommunikation in Echtzeit festgestellt werden.

Ein Vertrag, der über eine Plattform für elektronische Signaturen unterzeichnet wird, ohne dass diese Signatur von einem der vier anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten zertifiziert wurde, erfüllt hingegen nicht die Formerfordernisse einer Schuldanererkennung (selbst wenn der

¹ Begrifflicher Hinweis: Eine *elektronische Signatur* ist nicht zwangsläufig digital, während eine *digitale Signatur* immer elektronisch ist. Die qualifizierte elektronische Signatur (QES) ist das digitale Pendant zur handschriftlichen Unterschrift. Sie beruht auf einer kryptografischen Technologie und gibt dem Dokument ein zusätzliches Sicherheits- und Integritätsniveau.

² Das BIT zertifiziert Dokumente, die von der Bundesverwaltung stammen.



Dienst für elektronische Signaturen kostenpflichtig ist). Ein Vertrag, der durch das Anbringen von eingescannten Unterschriften auf der digitalen Version unterzeichnet wird, wird im Betreibungsverfahren ebenfalls nicht als gültige Schuldanererkennung betrachtet. Solche Signaturen, die keine qualifizierten elektronischen Signaturen sind, werden als «elektronische Standard-Signaturen» bezeichnet.

Um Ansprüche aus einem Vertrag geltend zu machen, der mit einer elektronischen Standard-Signatur geschlossen wurde, muss ein ordentliches Gerichtsverfahren durchlaufen werden (das länger dauert und teurer ist als das summarische Betreibungsverfahren).

3. Besser eine handschriftliche Unterschrift

Da die elektronische Standard-Signatur im summarischen Betreibungsverfahren nicht anerkannt ist und die qualifizierte elektronische Signatur einer komplexen Prozedur bedarf, bleibt die handschriftliche Unterschrift die empfohlene Unterzeichnungsform für einen Urhebervertrag. Überdies verfügt die Urheberin/der Urheber so über ein Papierexemplar des Vertrags, was von Vorteil ist, wenn die digitale Aufbewahrung nicht garantiert werden kann (z.B. wenn die zur elektronischen Signatur benutzte Plattform aufgelöst wird, oder wenn die Zertifizierungsdauer kürzer ist als die Vertragsdauer).

4. Annahme der elektronischen Signatur durch die SSA bei Verträgen zwischen Urheber/innen und audiovisuellen Produktionsfirmen

Wenn eine Urheberin oder ein Urheber die Musterverträge der SSA benutzt, die nebst Urheber/in und Produktionsfirma eine Mitunterzeichnung durch die SSA vorsehen, akzeptiert die SSA, den Vertrag elektronisch zu unterzeichnen, sofern die Urheberin/der Urheber dies verlangt oder damit einverstanden ist. Denn es ist nicht die SSA, sondern die Urheberin/der Urheber, der/dem durch die Produktionsfirma eine Vergütung zugesprochen wird; dementsprechend möchte die SSA nicht gegen dem Wunsch Ihrer Mitglieder auf Formgültigkeit bestehen.

Es sei auch daran erinnert, dass die SSA die Verträge als Letzte, erst nach der Urheberin/dem Urheber und der Produktionsfirma, mitunterzeichnet.

5. Zusätzliche Vertragsklausel bei elektronischer Signatur

Bei Unterzeichnung mit der elektronischen Standardsignatur empfiehlt die SSA, die Klausel «Vertragsänderungen» in ihren Musterverträgen durch folgende Klausel zu ersetzen:

«FORM UND VERTRAGSÄNDERUNGEN

Dieser Vertrag wird über einen elektronischen Signaturdienst oder dadurch abgeschlossen, dass die berechtigten Unterzeichner/innen ihre digitalisierte Unterschrift in den Vertrag einfügen und anschliessend den so unterzeichneten Vertrag elektronisch im PDF-Format übermitteln. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dieser Vertrag als Original gilt und die Parteien vollständig und rechtsgültig bindet.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in obengenannten Form und Verfahren abgegebenen Unterschriften als solchen in Schriftform gleichwertig anzusehen und verpflichten sich daher, die Zulässigkeit, die Einwendbarkeit und die Beweiskraft des vorliegenden Vertrags nicht auf der Grundlage der elektronischen Natur ihrer Unterschrift anzufechten.

Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Schriftform oder einer der Schriftform gleichwertigen Form wie oben definiert.»